

Reglement der Stiftung Landmauer 23.11.04

1. Der Stiftungsrat organisiert sich in einem Ausschuss, einer technischen-, einer Finanz- und einer PR-Kommission und wählt einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und den Sekretär.
2. Der Stiftungsrat ist das oberste, beschliessende und ausführende Organ der Stiftung; er untersteht im Rahmen des Stiftungsstatuts der Aufsicht der Stifternversammlung. Der Stiftungsrat ist überdies an die Regeln des Stiftungsstatuts gebunden. Der Stiftungsrat ist unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen zuständig für alle Geschäfte.
3. Der Stiftungsrat tagt, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Jahr.
4. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten. Zwei Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, die unverzügliche Einberufung zu verlangen. Die Einberufung hat mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich mit Angabe der Traktanden zu geschehen. Im Stiftungsrat führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Stiftungsratsmitglied den Vorsitz.
5. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für den Entscheid über die Abänderung dieses Reglements. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen.

6. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied verlange innert 10 Tagen seit Erhalt des entsprechenden Auftrages telefonisch oder schriftlich die Beratung in einer Sitzung. Die Beschlüsse werden in das nächste Protokoll aufgenommen.
7. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen; sie zeichnet durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten zusammen mit einem Mitglied des Stiftungsrates.
8. Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten und dem Sekretär. Er bereitet die Geschäfte des Stiftungsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus.
9. Die technische Kommission prüft und berät alle Fragen historischer und technischer Art, erstattet dem Stiftungsrat Bericht und stellt demselben Anträge. Für Ausgaben bedarf sie der Genehmigung des Stiftungsrates.
10. Die Finanzkommission berät und prüft die Beschaffung der finanziellen Mittel; sie bereitet den Kostenvoranschlag zuhanden des Stiftungsrates vor und führt die Rechnung der Stiftung. Sie wacht darüber, dass die Stiftungsmittel dem Statut getreu verwendet werden, sie ist befugt, gegebenenfalls direkt dem Kontrollorgan zu berichten.
11. Die PR – Kommission ist zuständig für die geschichtliche und touristische Werbung. Sie erstattet dem Stiftungsrat Bericht und stellt demselben Anträge. Für Ausgaben bedarf sie der Genehmigung des Stiftungsrates.
12. Die Kommissionen ernennen einen Vorsitzenden, der die Sitzungen einberuft und leitet. Alle Kommissionen bestehen mindestens aus drei Mitgliedern.